

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

42 (6.12.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. Dezember

1923

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:** Preis des Amtsblattes für 1924. — Schülervereine. — Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — II. **Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen:** Dienstreisefosten. — Dienstreisefosten. — III. **Personalmeldungen.** — IV. **Stellenausschreiben.**

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 32036. Preis des Amtsblattes für 1924.

Für das Jahr 1924 ist der voranzuzahlende Bezugspreis für das Amtsblatt vorläufig auf . . 0,40 Goldmark für jeden Monat — ausschließlich der gesetzlichen Postgebühr — festgesetzt worden.

Karlsruhe, den 23. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. C 47043. Schülervereine.

An die Senate der Hochschulen und alle Schulbehörden

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 wurden durch Verordnung des Chefs der Heeresleitung sämtliche Organisationen und Einrichtungen der kommunistischen Partei Deutschlands, der kommunistischen Jugend und der kommunistischen Internationale sowie der nationalsozialistischen Arbeiterpartei und der deutschvölkischen Freiheitspartei für das ganze Reichsgebiet aufgelöst und verboten. Unter Bezugnahme auf die nähere Begründung im Badischen Staatsanzeiger (Karlsruher Zeitung) Nr. 273 vom 23. November 1923 weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die Verordnung auch für Schülervereinigungen gilt und ich untersage allen Studierenden und Schülern badischer Schulen bei Vermeidung strafenden Einschreitens den Eintritt in Vereine der bezeichneten Organisationen sowie jede Beteiligung an deren Veranstaltungen; die für ihre Versammlungen etwa zur Verfügung gestellten Schulräume sind zurückzuführen.

Die Senate der Hochschulen sowie die Leiter aller übrigen Schulen ersuche ich um Durchführung der Anordnung.
Karlsruhe, den 27. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Nr. C 49231. Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47 Seite 519) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständigen Vergütungssätze belaufen sich aufgrund der neuen Erhöhungen der Maßzahlen

- a. für die Zeit vom 9. bis mit 16. Oktober 1923 für die Einzelstunde auf 187 Millionen Mark,
- b. für die Zeit vom 17. bis mit 24. Oktober 1923 für die Einzelstunde auf 1 Milliarde 129 Millionen Mark,
- c. für die Zeit vom 25. bis mit 31. Oktober 1923 für die Einzelstunde auf 10 Milliarden 830 Millionen Mark,
- d. für die Zeit vom 1. bis 8. November 1923 für die Einzelstunde auf 54 Milliarden 130 Millionen Mark,
- e. für die Zeit vom 9. bis 16. November 1923 für die Einzelstunde auf 160 Milliarden Mark,
- f. für die Zeit vom 16. bis 23. November 1923 für die Einzelstunde auf 438 Milliarden Mark,
- g. für die Zeit vom 24. bis 30. November 1923 für die Einzelstunde auf 747 Milliarden Mark.

Karlsruhe, den 30. November 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

II. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen.

(Vom 9. November 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 346.)

Mit Wirkung vom 5. November 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I	196 Milliarden Mark,	280 Milliarden Mark,
II	245 " "	350 " "
III	294 " "	420 " "
IV	343 " "	490 " "
V	392 " "	560 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I	98 Milliarden Mark,	210 Milliarden Mark,
II	123 " "	263 " "
III	147 " "	315 " "
IV	172 " "	368 " "
V	196 " "	420 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 42 Milliarden Mark, im übrigen bis zu 14 Milliarden Mark täglich.

4. Die Ganggebühr 2,1 Milliarden Mark für den Kilometer.

Karlsruhe, den 9. November 1923.

Der Minister der Finanzen.

Köhler.

(Vom 16. November 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 349.)

Mit Wirkung vom 12. November 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe I	340 Milliarden M	480 Milliarden M
II	430 " "	600 " "
III	520 " "	720 " "
IV	600 " "	840 " "
V	680 " "	960 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe I	170 Milliarden M	360 Milliarden M
II	215 " "	450 " "
III	260 " "	540 " "
IV	300 " "	630 " "
V	340 " "	720 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 72 Milliarden Mark, im übrigen bis zu 24 Milliarden Mark täglich.

4. Die Ganggebühr 3,6 Milliarden Mark für den Kilometer.

Karlsruhe, den 16. November 1923.

Der Minister der Finanzen.

In Vertretung:

Sammet.

(Vom 19. November 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 350.)

Mit Wirkung vom 15. November 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe I	700 Milliarden M	1000 Milliarden M
II	870 " "	1250 " "
III	1050 " "	1500 " "
IV	1220 " "	1750 " "
V	1400 " "	2000 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
der Stufe I	350 Milliarden M	750 Milliarden M
II	440 " "	940 " "
III	530 " "	1130 " "
IV	610 " "	1320 " "
V	700 " "	1500 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 150 Milliarden Mark, im übrigen bis zu 50 Milliarden Mark täglich.

4. Die Ganggebühr 8 Milliarden Mark für den Kilometer.

Mit Wirkung vom 19. November 1923 ab werden obige Beträge verdoppelt.

Karlsruhe, den 19. November 1923.

Der Minister der Finanzen.

Köhler.

III. Personalnachrichten.

Zurückgenommen:

Die Anweisung des Hauptlehrers Ernst Beckerle in Steißlingen als Fortbildungsschulhauptlehrer nach Rheinfelden und Anweisung der Hptlin. Josefina Gänder in Walldorf als Fortbildungsschulhptlin. nach Rheinfelden (Amtsbl. 1923 S. 188).

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen.

Zurückgenommen: Das Ausschreiben der kath. Hauptlehrerstelle in Steißlingen (Amtsblatt 1923 S. 188) und in Walldorf (Amtsbl. 1923 S. 188).

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.